

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 156/2004
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: KVD Friedrich Kemper	26.11.2004
---	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: KK Dr. Funke	02.12.2004
--	------------

Kreistag Berichterstattung: KK Dr. Funke	10.12.2004
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen (2005):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 23.12.1988 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

Mit der vorgelegten Änderungssatzung (Anlage 1) sollen die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes gegenüber der derzeit gültigen Satzung (Anlage 2) um 14,8 % angehoben werden.

1. Notwendigkeit einer Gebührenanpassung

Die Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden als Kostenrechnende Einrichtungen geführt. Der Kreis ist gehalten, die Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben. Trotz sorgfältiger Planung kommt es aufgrund von verschiedenen Unwägbarkeiten (hier ist insbesondere die Entwicklung der Einsatzzahlen zu nennen) immer wieder zu Abweichungen von dem Ziel einer 100%igen Kostendeckung. Kommt es zu Überschüssen, sind diese nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Defizite sollen ebenfalls innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

Aufgrund von Überschüssen aus den Jahren 1999 bis 2002 wurden die Gebühren zum 01.01.2002 (- 10 %) und zum 01.04.2003 (- 14,8 %) deutlich gesenkt. Dabei wurde eine Kostenunterdeckung bewusst in Kauf genommen, um den aufgelaufenen Überschuss zurückzugeben. Um zu einer kostendeckenden Gebühr zurück zu kehren hat der Kreistag zum 01.01.2004 erstmalig seit dem 01.01.1991 eine Anhebung der Gebühren beschlossen (+ 8 %). Bei Festlegung des Gebührensatzes ab 01.01.2004 wurde ein Anstieg der Einsatzzahlen von 5 % unterstellt.

Die höheren Einsatzzahlen sind aber tatsächlich nicht erreicht worden. Sie stagnieren auf dem Vorjahresniveau. Als Anlage 3 ist ein Diagramm beigelegt, das die Entwicklung der Einsatzzahlen seit 1990 zeigt. Es wird deutlich, dass der Trend eindeutig nach oben zeigt. Es kommt jedoch immer wieder zu kurzfristigen Rückgängen, die allerdings nicht vorhersehbar sind.

Da die für 2004 erwartete Steigerung der Einsatzzahlen nicht eintritt, kommt es zu Einnahmeausfällen, die zu einem Defizit im Rettungsdienst führen.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse für die kostenrechnende Einrichtung „Betrieb von Rettungswachen“.

	1999 – 2002 Ergebnis €	2003 Ergebnis €	2004 Prognose €	2005 Planung ¹⁾ €
Ergebnis		- 394.274	- 210.863	- 557.460
kumuliertes Erg.	284.931	- 109.343	- 320.206	- 877.666

¹⁾ Zahlen für das Jahr 2005 bei unveränderten Gebührensätzen und gleichbleibenden Einsatzzahlen

2. Kalkulation

Für das Jahr 2004 wird ein Defizit von rd. 210.000 € erwartet. Zuzüglich des Defizits aus dem Jahr 2003 ergibt sich ein Gesamtdefizit am Ende des Jahres von rd. 320.000 €. Dieses Defizit soll nach § 6 KAG spätestens in den Jahren 2006 und 2007 ausgeglichen werden.

Die Kalkulation für das Jahr 2005 wurde mit dem Ziel aufgestellt, zunächst wieder eine kostendeckende Gebühr zu erreichen. Dabei ist von bereinigten Gesamtkosten für den Rettungsdienst i.H.v. rund 3,4 Mio. € auszugehen (s. Anlage 4 und Anlage 5, Nr. A.1). Da die

Gebührenanpassung erst zum 01.01.2005 greifen kann, werden die in der Zeit vom 16.11. bis 31.12.2004 gefahrenen Einsätze, die erst in 2005 abgerechnet werden, noch zum alten Gebührentarif abgerechnet. Für diesen Zeitraum wird mit Einnahmen von rd. 370.000 € gerechnet, die für die weitere Gebührenkalkulation auszusondern sind (Anl. 5, A.2). Die verbleibenden Kosten werden auf die verschiedenen Rettungsmittel aufgeteilt und den zu erwartenden Einsatzzahlen gegenübergestellt (A.3 – 5). Nach der Stagnation der Einsatzzahlen in diesem Jahr wird – aufgrund des langjährigen Trends – in den Folgejahren mit einem spürbaren Anstieg der Einsatzzahlen von 4 % gerechnet. Aus der Division von Kosten pro Rettungsmittel und der jeweiligen Einsatzzahl ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze (A.6).

Bei einem Vergleich des zu erwartenden Gebührenvolumens auf Basis der bisherigen und der neuen Gebührensätze ist durch die Gebührenanpassung mit einem Anstieg der Einnahmen von 14,8 % zu rechnen (A.10). Die Gebührenveränderung bei den einzelnen Rettungsmitteln kann der als Anlage 6 beigefügten Übersicht entnommen werden. Es zeigt sich, dass der Gebührensatz für den Rettungstransportwagen (RTW) seit 1991 lediglich um 5,28 % gestiegen ist. Beim Krankentransportwagen (KTW) ist sogar mit – 38,27 % ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Dieser Rückgang resultiert im wesentlichen aus einer angepassten Verteilung der Personalkosten. Bisher wurde nicht berücksichtigt, dass der KTW überwiegend mit Zivildienstleistenden besetzt wird. Dies wurde nun korrigiert und damit der KTW entlastet. Die Gebühren für Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Notarzteinsatz (NAE) sind zusammengenommen seit 1991 um 16,54 % gestiegen. Hier machen sich die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Qualitätsverbesserungen (zuletzt durch Ansiedlung eines NEF an der Leitstelle) bemerkbar.

3. Ausblick auf das Jahr 2006

Im Jahr 2006 soll zunächst das Defizit aus dem Jahr 2003 i.H.v. rd. 110.000 € ausgeglichen werden. Die oben dargestellte Gebührenanpassung von 14,8 % zum 01.01.2005 würde in 2006 dazu führen, dass ohne weitere Gebührenerhöhung ein Überschuss zur Deckung dieses Defizits erwirtschaftet wird. Das hat zwei Gründe: Zum Einen wird auch 2006 mit einem weiteren Anstieg der Einsatzzahlen von 4 % gerechnet, zum Anderen wirkt sich die Gebührenerhöhung erst 2006 auf einen vollen Abrechnungszeitraum (16.11.2005 – 15.11.2006) aus.

4. Durchführung von Krankentransportfahrten mit dem Rettungstransportwagen

Die Krankentransportwagen werden grundsätzlich nur tagsüber von Montag bis Freitag eingesetzt. Diese Beschränkung der Einsatzzeiten ergibt sich aus dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst. Nur durch diese zeitliche Beschränkung kann der Krankentransport zu einer vergleichsweise geringen Gebühr angeboten werden. In Einzelfällen werden jedoch immer wieder auch außerhalb der Vorhaltezeiten des KTW Krankentransportfahrten erforderlich. Diese Fahrten werden dann mit einem RTW bedient, der ganztägig vorgehalten wird. Da die Kosten für den RTW deutlich höher sind, werden diese Fahrten auch mit der RTW-Gebühr abgerechnet. Die neue Ziffer 9 des Gebührentarifs verankert diese Praxis in der Satzung (Anlage 1, S. 2).

5. Beteiligung der Verbände der Krankenkassen

An der Änderung der Gebührensatzung sind die Verbände der Krankenkassen gem. § 14 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW zu beteiligen.

Mit den Vertretern der AOK Westfalen-Lippe wurde zwischenzeitlich ein Termin zur Erörterung der Gebührenanpassung vereinbart. Hierüber erfolgt mündlicher Bericht.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat